Deutscher Bundestag **Drucksache 16/822**

16. Wahlperiode 08. 03. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/487 –

Angleichung des Arbeitslosengeldes II in Ostdeutschland auf Westniveau

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits vor der Bundestagswahl hat die damalige Bundesregierung die Angleichung des ALG II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern beschlossen.

Die Ankündigung der Bundesregierung, das ALG II in Ostdeutschland wegen IT-Problemen erst zum 1. Juli 2006 oder später an das Westniveau anzugleichen, ist nicht nachvollziehbar. Wenn sich alle Seiten einig sind, ist eine schnelle Umsetzung dieses Beschlusses möglich. Eine rückwirkende Auszahlung zum 1. Januar 2005 ist im Interesse der betroffenen Menschen dringend nötig.

1. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass eine Erhöhung des ALG II in Ostdeutschland auf das Westniveau aufgrund von IT-Problemen erst frühestens zum 1. Juli 2006 erfolgen kann?

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es im Wesentlichen drei Gründe für die Anpassung des Regelsatzes zum 1. Juli 2006:

Erstens hätte eine rückwirkende Anpassung zum 1. Januar 2005 die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und zugelassenen kommunalen Träger vor das Problem gestellt, dass sie die Leistung nochmals für alle Leistungsbezieher in den neuen Bundesländern rückwirkend komplett hätten überprüfen, neu berechnen (mit Einkommens- und Vermögensberechnung bezogen auf den neuen Wert), die bestehenden Bescheide aufheben und neu bescheiden müssen.

Zweitens hätten die Träger wegen der üblichen Fluktuation von Leistungsbeziehern (Übergang in andere Leistungen wie z. B. Rente oder BaföG oder in Beschäftigung), zusätzlich auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Leistungen mehr beziehen, rückwirkend überprüfen müssen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt ein Leistungsanspruch bestand.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. März 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Drittens sollte den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern auf die Weise auch eine gewisse Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Diese drei Gründe machen deutlich, dass unabhängig von der Frage der IT-technischen Unterstützung rückwirkende Leistungsänderungen stets eine ganz erhebliche Belastung für die Träger bedeuten, die sich auf die Betroffenen durch Verzögerungen bei der Bescheidung oder durch Engpässe bei der Vermittlung niederschlägt.

2. Worin bestehen die IT-Probleme, die eine rückwirkende Zahlung nicht möglich machen?

Eine kurzfristige Anpassung der Software A2LL ist nicht möglich, weil die Regelsätze Ost/West in der Höhe fest hinterlegt und nicht parametrisierbar sind. Bezüglich der Schwierigkeit einer rückwirkenden Zahlung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in einer Reihe von Ländern und Kommunen bei der Einführung des ALG II aufgrund der technischen Probleme auch einen Plan B gab, der dazu geführt hätte, dass – unabhängig davon, ob die Software funktioniert oder nicht – eine Auszahlung des ALG II möglich gewesen wäre?

Derartige Pläne einzelner Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit waren der Bundesregierung bekannt.

4. Warum kann bei einer rückwirkenden Zahlung für die ALG-II-Empfänger in Ostdeutschland nicht ebenso verfahren werden?

Das Rückfallszenario für die Einführung des Arbeitslosengeldes II im Herbst 2004 war für eine nicht vergleichbare Situation vorgesehen. Der Unterschied zu der jetzigen Anpassung der Regelleistung Ost an die Regelleistung West besteht darin, dass es sich bei der Einführung des Arbeitslosengeldes II um Neubewilligungen gehandelt hätte, die keine rückwirkende Betrachtung der Erstentscheidung erfordert hätten. Zudem war das damalige Rückfallszenario lediglich ultima ratio zur Sicherstellung der Leistungszahlungen für eine Übergangszeit. Es barg dementsprechend verschiedene Nachteile. Insbesondere waren darin keine Anmeldungen der Leistungsempfänger zur Sozialversicherung und keine Beitragsabführung vorgesehen.

5. Hätte die Bundesagentur für Arbeit nicht bei der Entwicklung, Installierung und Weiterentwicklung der neuen Hartz-IV-Software A2LL davon ausgehen müssen, dass es in absehbarer Zeit eine Angleichung des ALG II Ost an das Niveau West geben wird, zumal der Ombudsrat dies bereits seit längerem empfohlen hat?

Die Bundesagentur für Arbeit hatte bereits seit einiger Zeit eine Parametrisierung des Regelsatzes vorgesehen. Der Zeitplan musste jedoch im Rahmen der laufenden Implementierung weiterer Funktionalitäten der Software angepasst werden. Insbesondere die für den Jahreswechsel 2005 auf 2006 zwingend erforderlichen Funktionalitäten, wie zum Beispiel die Hinterlegung des Haushaltsplans 2006 mussten vorgezogen werden.

6. War vorher bekannt, wie unflexibel die Hartz-IV-Software A2LL ist?

Die Herausforderungen bei der Softwareentwicklung bestanden im Wesentlichen in der erforderlichen Dimension des IT-Verfahrens A2LL und dem engen Zeitraum, der für die Entwicklung zur Verfügung stand. Angesichts der engen zeitlichen Grenzen hat der Vertragspartner T-Systems Enterprise Services die Erweiterung eines bestehenden Systems angeboten. Die Software wurde auf einem Standardsystem (OPEN/Prosoz) aufgebaut, das von einer im Sozialhilfebereich erfahrenen und renommierten Firma angeboten und in der öffentlichen Verwaltung zur Berechnung und Erstellung von Sozialhilfebescheiden sowie zu den entsprechenden Auszahlungen eingesetzt wird.

Bei der Software handelt es sich um eines der größten Online-Transaktionssysteme Deutschlands, dessen Performance für bis zu 40 000 aktive Nutzer (d. h. Anwender, die alle Funktionalitäten von A2LL ganztägig schreibend und lesend nutzen) und zusätzlich bis zu 30 000 sporadische Nutzer (d. h. Anwender, die zeitweise einige Funktionalitäten überwiegend lesend nutzen) ausgelegt werden musste.

Die Dimensionen und die Komplexität des Verfahrens verdeutlichen auch folgende Zahlen:

– Die Software verwaltet ca. 2,9 Millionen Bedarfsgemeinschaften, was einer Anzahl von ca. 5 Millionen ALG-II-Empfängern und deren Angehörigen entspricht.
– Pro Tag erfolgen:
  - zwischen 600 000 und 800 000 neue Einzelbuchungen,
  - ca. 2,5 Mio. Datenbank-Transaktionen und
  - ca. 3 Mrd. Lesevorgänge der Datenbank.
– Im Monat werden ca. 250 000 Fälle neu erfasst.
– In A2LL sind ca. 350 unterschiedliche Bescheide und Schriftstücke hinterlegt.
– Mit dem System werden monatlich ca. 1,8 Mrd. Euro ausbezahlt und ca. 350 Mio. Euro an die Krankenkassen überwiesen.
– Die Anwendung besteht aus 1,2 Mio. Zeilen Programmcode.

7. Warum wurde keine Software entwickelt, die durch Module ergänzt oder rückgebaut werden könnte?

Wegen der zeitlichen Vorgaben hat der Vertragspartner T-Systems Enterprise Services nicht die Neuentwicklung einer (modularisierten) Software, sondern die Erweiterung eines bestehenden Systems angeboten. Die Software wurde auf einem Standardsystem (OPEN/Prosoz) aufgebaut, welches in der öffentlichen Verwaltung zur Berechnung und Erstellung von Sozialhilfebescheiden eingesetzt wird. Für bestimmte weitergehende Funktionalitäten (z. B. Auszahlung der Leistungen, Meldungen an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung) werden weitgehend bereits bei der Bundesagentur für Arbeit vorhandene Verfahren verwendet.

8. Warum müssen die Leistungen für die 2,3 Millionen ALG-II-Empfänger in Ostdeutschland neu berechnet werden, wenn feststeht, dass diese 345 Euro im Monat erhalten werden, und warum bedarf es dazu einer neuen Software?

Eine Neuberechnung der Leistungen ist erforderlich, weil insbesondere die Einkommens- und Vermögensanrechnungen, die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen und Absetzungen in Bezug auf die neue Leistungshöhe zu prüfen sind. Darüber hinaus sind für die Bedarfsgemeinschaften entsprechend geänderte Leistungsbescheide zu erstellen. Hierfür bedarf es jedoch keiner neuen Software, sondern die bereits vorhandene Software muss angepasst werden.

9. Was hindert die Bundesagentur für Arbeit daran, das Softwareproblem so zu lösen, dass eine rückwirkende Zahlung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist?

Die Angleichung des Regelsatzes ab dem 1. Juli 2006 erfolgt durch einen für die Zukunft veränderbaren Regelsatz. Eine Änderung mit Wirkung für die Vergangenheit wäre demgegenüber in fachlicher, technischer und finanzieller Hinsicht sehr aufwändig. Sie würde eine vollständige Neuberechnung und Neubescheidung des einzelnen Leistungsfalles erfordern, die im Pflichtenheft der Software nicht enthalten ist. Bei einer solchen Forderung müsste ein neues Konzept erarbeitet und eine entsprechende Änderungsanforderung an den Auftragnehmer T-Systems Enterprise Services gestellt werden. Dies müsste in die bestehenden Planungen für weitere Funktionalitäten und andere Meilensteine integriert werden. Wegen dringender anderer Ergänzungen der Software wäre dies in der nächsten Zeit kaum umsetzbar.

10. Warum haben sich 60 Prozent der optierenden Kommunen für PROSOZ entschieden und nicht für die Hartz-IV-Software A2LL?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, warum 60 Prozent der zugelassenen kommunalen Träger sich mit PROSOZ ebenfalls für ein Produkt der Firma entschieden haben, die auch A2LL auf der Grundlage ihrer Software OPEN/Prosoz hauptsächlich entwickelt hat. Für A2LL konnten sich die zugelassenen kommunalen Träger gar nicht entscheiden, da diese Software von der Bundesagentur für Arbeit gekauft wurde und auf dem Markt nicht erhältlich ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333